

Betriebs- und Benutzungsordnung der TVS

(in der Fassung vom 01. April 2008)

Die Thermische Verwertungsanlage Schwarza – Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, im weiteren TVS genannt, erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes auf der Anlage in Schwarza folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Aufgaben

1. Der ZASO betreibt in Schwarza eine Anlage zur thermischen Verwertung von Reststoffen, die Dampf für den Standort Schwarza erzeugt. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit verwertet die TVS hauptsächlich Rejekte der Papierfabrik Jass unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen. Zur Erhöhung des Heizwertes werden den Rejekten aus der Papierherstellung heizwertreiche Abfallfraktionen mit einem Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg OS untergemischt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

1. Für alle Anlieferungen in die TVS gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Verfügungen und Anordnungen, Genehmigungsbescheide, die jeweils gültige Abfallsatzung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft des Abfallerzeugers sowie die Betriebs- und Benutzungsordnung der TVS.
2. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für Benutzer, Besucher, kontrollberechtigte und beauftragte Personen. Sie gilt für das gesamte Gelände der TVS
3. *Benutzer* im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger / Auftraggeber), als auch diejenigen, welche die Anlieferung durchführen (Anlieferer / Transporteur).
4. *Besucher* sind alle nicht in der TVS tätigen Personen, die das Gelände der TVS ausschließlich zu Besuchszwecken betreten oder befahren (z. B. zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.)
5. *Kontrollberechtigte Personen* sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, soweit sie sich entsprechend ausweisen können.

6. *Beauftragte Personen* sind alle Personen, die sich im Auftrag der TVS auf dem Gelände der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza befinden (z. B. Mitarbeiter von Baufirmen - Vermessungsbüros - Analytiklabors sowie von Fremdfirmen, die zu Wartungs- und Reparaturarbeiten bestellt sind, Gutachter, Lieferanten usw.).
7. Der unter Punkt 3 – 6 genannte Personenkreis hat sich bei dem Betriebspersonal der TVS anzumelden und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Für diesen Personenkreis gelten die nachfolgenden und für sie zutreffenden §§ der Betriebs- und Benutzungsordnung, soweit vertraglich keine anderen Regelungen dazu getroffen wurden.

§ 3

Zugelassene Abfälle / Beschaffenheit

1. Zugelassen sind die vom Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen der Betriebsgenehmigung benannten Reststoffe (siehe Anlage 1).
2. Angeliefert werden dürfen nur genehmigte Reststoffe entsprechend der Anlage 1 unter Beachtung der Anlieferbedingungen der TVS (siehe Anlage 2) und der jeweiligen Vertragsregelungen. Von den Reststoffen dürfen bei der Lagerung und thermischen Verwertung keine schädlichen Einwirkungen auf Personen oder Sachen zu befürchten sein.
3. Die TVS kann die Zulassung von Reststoffen zur thermischen Verwertung mit Auflagen verbinden, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind. Die Anlieferung von Reststoffen zur thermischen Verwertung ist mengenbegrenzt und wird vertraglich geregelt.

§ 4

Nicht zugelassene Abfälle

1. Insbesondere sind solche Reststoffe von der thermischen Verwertung ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
 - den laufenden Betrieb der TVS beeinträchtigen können,
 - die Einrichtungen der TVS beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
 - die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.
2. Im Zweifelsfalle entscheidet das Personal der TVS, ob die Reststoffe für die thermische Verwertung in der TVS geeignet sind.

§ 5 Voraussetzungen für die Anlieferung

1. Eine Anlieferung von zugelassenen Reststoffen zur thermischen Verwertung ist nur nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages möglich. Die Anlieferbedingungen und Jahresmengen werden in diesem Vertrag geregelt.
2. Der Benutzer hat den Nachweis auf Eignung der Reststoffe für die thermische Verwertung vor der beabsichtigten Anlieferung entsprechend den Zulassungskriterien der TVS zu erbringen.
3. Der Anlieferer / Beförderer muss eine gültige Transportgenehmigung gemäß Transportgenehmigungsverordnung (TgV) besitzen.
4. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und zum Erfassen der erforderlichen Daten für die Rechnungsstellung gelten folgende Regelungen:
 - a.) Benutzer, die täglich anliefern/anliefern lassen, erhalten für max. 3 festgelegte Fahrzeuge je eine Indentkarte (Chipkarte), die den Zugriff auf die abfall- und rechnungsrelevanten Daten bei dem Wiegevorgang ermöglicht. Es erfolgt ein automatischer Wägebetrieb. Im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der TVS können zusätzliche Identkarten beantragt und zur Verfügung gestellt werden.
 - b.) Benutzer, die nur gelegentlich anliefern/anliefern lassen, haben dem TVS-Personal unaufgefordert die erforderlichen Begleitpapiere vorzulegen, auf denen die abfall- und rechnungsrelevanten Daten vermerkt sein müssen (wird vertraglich geregelt). Es erfolgt ein manueller Wägebetrieb.
 - c.) Wird von dem Benutzer (siehe a.) ein anderes Fahrzeug zur Anlieferung verwendet als festgelegt, wird wie unter Punkt b.) verfahren.

§ 6 Prüfung der Reststoffe

1. Das TVS-Personal ist berechtigt, die Reststoffe bei der Anlieferung an der Waage und an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen und (wenn zutreffend) auf Verlangen Behälter oder Verpackungen zu öffnen. Stimmen die angelieferten Reststoffe nicht mit der angegebenen Abfalldeklaration überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Reststoffe für die thermische Verwertung, ist das TVS-Personal befugt, die Reststoffe zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Reststoffe zu ergreifen bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.
2. Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Reststoffe ggf. wieder aufzunehmen. Kommt der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Reststoffe im Auftrag der TVS einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Abfallanlieferer bzw. der Abfallerzeuger.

3. Ergeben sich bei der Anlieferung Zweifel über die Zulässigkeit der Reststoffe zur thermischen Verwertung in Bezug auf die Inhaltsstoffe, ist die TVS berechtigt eine Untersuchung der Anlieferung zu veranlassen. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die betreffende Reststoffanlieferung von der TVS sichergestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten trägt der Anlieferer. Die Durchführung weiterer Laboruntersuchungen bei nachfolgenden Anlieferungen kann von der TVS verlangt werden.
4. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der thermischen Verwertung in der TVS ausgeschlossen sind, wird die zuständige Überwachungsbehörde darüber informiert. Diese entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen. Der Anlieferer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle des Satzes 1 keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Anlieferung

1. Die Fahrzeuge, mit denen Reststoffe angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Straßen und Betriebsflächen ausgeschlossen ist. Die Kosten der zusätzlichen Reinigung ungewöhnlicher Verunreinigungen durch die Anlieferung trägt der Anlieferer.
2. Die beim Entladen verursachten Verunreinigungen an der Entladestelle sind vom Anlieferer sofort zu beseitigen.
3. Für den Transport von Reststoffen sind verkehrstaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die der Straßenverkehrsordnung und den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ sowie „Abfallbeseitigung“ entsprechen.

§ 8 Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Die Betriebszeiten für die Anlieferungen bzw. Abtransporte gelten wie folgt:

werktags, Montag – Freitag von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

Anlieferungen bzw. Abtransporte außerhalb dieser Zeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der TVS möglich.
Die TVS setzt die Anliefer-/Öffnungszeiten fest. Diese werden im Eingangsbereich der TVS und in weiterer geeigneter Weise bekanntgegeben.
2. Auf dem Gelände der TVS gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten. Die entsprechenden Lichtsignalanlagen und die Handzeichen des TVS-Personals sind zu beachten. Ampelsignale und Handzeichen des TVS-Personals haben Vorrang vor den Verkehrszeichen.

Die unter § 2 Punkt 3 – 6 genannten Personen sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder zu beachten. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Betriebsgeländes nur in Ausnahmefällen in Begleitung von Erwachsenen (z. B. Eltern, Lehrern u. a.) gestattet.

3. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in dafür ausgewiesenen Zonen erlaubt; sonst gilt ein generelles Rauchverbot.
4. Auf der Waage bzw. an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulisch-mechanische Einrichtungen benötigt wird.
5. Das Abladen der Reststoffe hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Soweit erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
6. Die Entladung und Beladung erfolgt auf Gefahr des Benutzers. Eventuell im Rahmen der Entladung bzw. Beladung entstehende Schäden an Einrichtungen der TVS sind dem Betriebspersonal sofort mitzuteilen.
7. Den unter § 2 Punkt 3 – 6 genannten Personen ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Ausführung ihrer Tätigkeiten bzw. Dauer Ihres Besuchszweckes erforderlich ist. Die Benutzer und beauftragten Personen haben sich nur in den für die Anlieferung und sonstigen Tätigkeiten notwendigen Anlagenteilen aufzuhalten.
8. Können Fahrzeuge von den unter § 2 Punkt 3 – 6 genannten Personen aufgrund eines Defektes nicht weiterfahren, haben diese für unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das TVS-Personal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der Betroffenen abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden bzw. verursacht werden könnten.
9. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Die unter § 2 Punkt 3 – 6 genannten Personen dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des TVS-Personals betreten.
10. Die TVS und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Die entsprechenden arbeitsschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

§ 9

Einstellung der Annahme von Reststoffen

1. Bei Betriebsstörungen der TVS oder sonstigen Stillständen (wie z. Bsp. Wartungsarbeiten, Überlastungen oder Störungen in dazugehörigen Einrichtungen) kann die Annahme von Reststoffen sofort eingestellt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können. Gleiches gilt für Fälle höherer Gewalt.

Als höhere Gewalt gelten alle außerhalb des Einflussvermögens der TVS liegenden Ereignisse. Planmäßige Revisionen werden im voraus durch geeignete Mittel bekanntgegeben.

§ 10 Eigentumsübergang

1. Mit der Annahme und Entladung der Reststoffe gehen diese in das Eigentum der TVS über. Vom Eigentumsübergang sind Reststoffe ausgeschlossen, die gemäß § 4 nicht zur thermischen Verwertung zugelassen sind bzw. nicht den Zulassungskriterien gemäß § 3 entsprechen.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes sowie die Benutzung der TVS geschieht auf eigene Gefahr. Weder die TVS noch der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) übernehmen Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem Betreten, Befahren und der Nutzung der TVS entstehen.
2. Der Abfallbesitzer haftet auch ohne eigenes Verschulden für Schäden (auch Folgekosten) durch die Anlieferung von Reststoffen, die gemäß § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder bei denen es sich herausstellt, dass sie beim Lagern oder bei der thermischen Behandlung schädliche Einwirkungen für Personen und Sachen verursachen. Dies gilt auch dann, wenn die Reststoffe die Annahmekontrolle unbeanstandet passiert haben. Im übrigen haftet jeder der unter § 2 Punkt 3 – 6 Genannten für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die TVS haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Reststoffen entstehen.

§ 12 Preise

1. Für die Benutzung der TVS wird ein Preis (in EUR/t) erhoben. Die Höhe des Preises wird vertraglich geregelt und richtet sich nach den anlagenspezifischen Kosten der TVS.
2. Die Reststoffanlieferungen zur TVS werden in Rechnung gestellt. Barzahlungen sind nicht möglich.
3. Die Ermittlung der Anliefermengen erfolgt über die geeichten Waagen der TVS. Bei Störungen an diesen Waagen, die eine Verwiegung unmöglich machen, muss die Verwiegung an der nächstmöglichen Waageeinrichtung durchgeführt werden oder die angelieferten Mengen werden geschätzt. In dem letzten Fall erfolgt die Verrechnung in EUR/m³.

§ 13 **Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

1. Die Betriebs- und Benutzungsordnung tritt zum 01. April 2008 in Kraft. Sie kann jederzeit durch die TVS geändert werden.
2. Verstöße gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme von Reststoffen und zum künftigen Ausschluss desjenigen, der den Verstoß begangen hat. Gleiches gilt bei Zahlungsrückständen.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Betriebs- und Benutzungsordnung:
 - Anlage 1 – Zur thermischen Verwertung zugelassene Abfälle
 - Anlage 2 – Anforderung an die Anlieferung von Abfällen

TVS – Eigenbetrieb des ZASO

Werkleitung

Anlage 1
zur Betriebs- und Benutzungsordnung der TVS

Zur thermischen Verwertung zugelassene Abfälle

| AVV-Nummer | Abfallbezeichnung nach AVV | betriebspezifische Bezeichnung |
|-------------------|--|--|
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | Spuckstoffe / Rejekte |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung | wasserhaltige Zelluloseabfälle |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | Teppichreste (Schnittreste aus der Teppichproduktion) |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | PA-Faserstäube |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | PET/PP-Vliesabfälle |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | Alt-Europaletten |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt | Holzabfälle aus dem geschredderten Sperrmüll |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | heizwertreiche Fraktionen aus der MBRA im ABZ „Wiewärthe“ |

Anlage 2 zur Betriebs- und Benutzungsordnung der TVS

Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen

1. Es werden nur Abfälle zur thermischen Verwertung angenommen, die für die TVS genehmigt und in der Übersicht (Anlage 1) enthalten sind .
2. Die Abfälle müssen der Lieferspezifikation entsprechen, die Bestandteil des Vertrages über die Anlieferung von Abfällen zur TVS ist.
3. Vor der beabsichtigten Anlieferung von Abfällen zur TVS ist eine Untersuchung nachfolgend genannter Parameter durchzuführen. Der Prüfbericht ist der TVS vor der ersten Anlieferung vorzulegen.
4. Folgende Parameter sind zu untersuchen:

| Parameter | ME |
|---------------------|----------|
| Unterer Heizwert Hu | kJ/kg OS |
| Aschegehalt | % OS |
| Wassergehalt | % OS |
| PCB | mg/kg |
| Schwefel (S) | % TS |
| Chlor (Cl) | % TS |
| Quecksilber (Hg) | mg/kg |
| Cadmium (Cd) | mg/kg |
| Thallium (Tl) | mg/kg |
| Antimon (Sb) | mg/kg |
| Arsen (As) | mg/kg |
| Blei (Pb) | mg/kg |
| Chrom (Cr) | mg/kg |
| Cobalt (Co) | mg/kg |
| Kupfer (Cu) | mg/kg |
| Mangan (Mn) | mg/kg |
| Nickel (Ni) | mg/kg |
| Zinn (Sn) | mg/kg |
| Vanadium (V) | mg/kg |
| | |

5. Die Zulässigkeit der Anlieferung wird anhand des vorgelegten aktuellen Untersuchungsberichtes geprüft.
6. Die max. Kantenlänge von 0,30 m bei Abfällen aller Art darf nicht überschritten sein.